

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern  
hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 17. März 1978 in M, an der teilgenommen haben

Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)  
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)  
Gabriele Weikl (Jur. Beisitzerin)  
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)  
Horst Martin (Laienbeisitzerin)

aufgrund der Berufungen der Herren F, H und P  
gegen den vom Bezirksschiedsgericht A am 11.02.1978 ausgesprochenen Ausschluß aus der Partei  
aufgrund mündlicher Verhandlung folgende

### **Entscheidung**

erlassen:

Die Berufungen werden zurückgewiesen.

### **Gründe**

### **Tatbestand**

Die betroffenen Herren F, H und P waren Mitglieder der CSU im Bezirksverband A. Auf Antrag des Bezirksvorstandes vom 21.01.1978 hat das Bezirksschiedsgericht A der CSU die Betroffenen durch Schiedsspruch vom 11.02.1978 aus der Christlich-Sozialen Union ausgeschlossen. Das Bezirksschiedsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, die Betroffenen hätten im Sinne des § 8 Abs. 1 d) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung vorsätzlich erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt. Die Antragsgegner, die zur Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl vom 05.03.1978 auf der Liste der Deutschen Union / Freie Wählergemeinschaft kandidiert hätten, hätten den auf demokratische Weise über die Ortsverbände der CSU gewählten OB-Kandidaten in seinem Bemühen, die Wahl zu gewinnen, wesentlich behindert. Sie hätten sich auch durch ihre eigene Kandidatur auf der Stadtratsliste der DU / FWG außerhalb der CSU dem Bestreben der Partei um die absolute Mehrheit im Stadtrat entgegengestellt. Durch die Presseveröffentlichungen der DU / FWG, von denen sie sich nicht öffentlich distanziert hätten, sei Mißtrauen und Unruhe in die Wählerschaft der CSU getragen worden. Die von den Betroffenen ergriffenen Maßnahmen könnten unter keinem Gesichtspunkt mit der notwendigen Solidarität vereinbart werden, die von Parteimitgliedern der CSU erwartet werden müßte.

Gegen diesen Schiedsspruch, der den Betroffenen am 13.02.1978 zugestellt worden ist, haben die Betroffenen durch den von ihnen bevollmächtigten, der CSU angehörenden Rechtsanwalt H[1] mit einem beim Bezirksschiedsgericht am 27.02.1978 eingegangenen Antrag Berufung eingelegt. Sie haben beantragt,

den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichtes aufzuheben und das Verfahren an das Bezirksschiedsgericht zurückzuverweisen. Hilfsweise haben sie beantragt, den Antrag des Bezirksvorstands auf Ausschluß der Betroffenen zurückzuweisen.

Zur Begründung haben die Betroffenen Verfahrensmängel und sachliche Mängel der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes gerügt:

Einen Verfahrensmangel sehen die Betroffenen darin, daß das Schiedsgericht über ihren Antrag vom 02.02.1978, in dem sie alle Mitglieder und alle stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts A abgelehnt haben, selbst entschieden hat und daß der Antrag abgelehnt worden ist. Nach Auffassung der Betroffenen hätte das Ablehnungsgesuch dem Landesschiedsgericht vorgelegt werden und es hätte ihm auch sachlich stattgegeben werden müssen.

In der Sache halten die Betroffenen den Ausschluß aus der Partei für ungerechtfertigt, weil es legitim sei, den Wählern eine Alternative zu den großen Parteien zu geben. Wenn Mitglieder der CSU auf einer Stadtratsliste kandidierten, deren Programm und erklärtes Wollen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen der CSU stehe, so sei das nicht parteischädigend. Im übrigen sei die Kandidatur auch deshalb richtig gewesen, weil der betroffene F wider alle politische Vernunft und lediglich aus persönlicher Aversion nicht in die Stadtratsliste der CSU aufgenommen worden sei.

Zum Beweis, daß Herr F nur infolge des Agierens des Bezirksvorsitzenden nicht in die Stadtratsliste gewählt worden sei und zum Beweis dessen, daß Herr F auch nach seinem Ausschluß aus der Fraktion und nach dem A-er Schiedsspruch mit der CSU gestimmt und CSU-Anträge durchgebracht habe, haben die Betroffenen Beweis durch Vernehmung von Zeugen angeboten.

Der Vorstand des Bezirksverbandes A hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts A für zutreffend.

Das Landesschiedsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der in der Verhandlung anwesenden Betroffenen F und P, durch Einsicht in insgesamt dreißig Zeitungsausschnitte mit Artikeln und Anzeigen zur Wahl sowie durch Einsicht in ein Wahlrundschreiben der DU / FWG vom Februar 1978.

In seiner Anhörung machte der Betroffene F insbesondere geltend, er sei ein langjähriges, bewährtes und grundsatzfestes Mitglied der CSU. Er sei zu seinem Schritt nur durch das sachlich und persönlich

untragbare Verhalten des Bezirksvorsitzenden K gedrängt worden, der nur Ja-Sager dulde, zum Amt des Oberbürgermeisters nicht taugte und mit dem keine vernünftige Politik betrieben werden könne. Nur deshalb sei die Freie Wählergemeinschaft gegründet worden; diese habe sich erst unter seiner Führung mit der DU zusammengeschlossen. Die DU sei eine der CSU nahestehende Gruppierung. Als die FWG sich mit der DU zu einer Liste zusammengeschlossen habe, sei S ein ehemaliges Mitglied der CSU, das aber aus der CSU ausgetreten sei, schon zum Oberbürgermeisterkandidaten aufgestellt gewesen. Er sei dafür nicht verantwortlich, auch nicht für alle Äußerungen der DU im Wahlkampf. Auch der Betroffene P erklärte im wesentlichen sein Verhalten für gerechtfertigt, weil der Bezirksvorsitzende K für das Amt eines Oberbürgermeisters oder eines Stadtrates nach seinem Bildungsstand, seinem Charakter und seinem tatsächlichen Verhalten ungeeignet gewesen sei und weil dieser sich selbst parteischädigend verhalten habe.

Wegen der Einzelheiten der Aussagen der Betroffenen wird auf die Verhandlungsniederschrift, wegen der zu Beweis Zwecken herangezogenen Schriftstücke auf den Inhalt der Akten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Den Antrag, das Verfahren an das Bezirksschiedsgericht zurückzuverweisen, hat das Landesschiedsgericht abgelehnt. Das Bezirksschiedsgericht hat zu Recht über den als Ablehnungsgesuch bezeichneten Antrag der Betroffenen selbst entschieden und den Antrag zurückgewiesen. Zwar obliegt die Entscheidung über einen Ablehnungsantrag, der sich gegen alle Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts richtet, gemäß § 6 Abs. 6 der Schiedsgerichtsordnung einem vom Landesschiedsgericht zu bestimmenden anderen Schiedsgericht. Das Bezirksschiedsgericht durfte aber dennoch selbst entscheiden, weil es sich bei dem Antrag vom 02. Februar 1978 nur der äußeren Form nach, nicht aber der Sache nach um einen Ablehnungsantrag gehandelt hat. Die Antragsteller haben keine Ablehnungsgründe vorgebracht, die in der Person der abgelehnten Schiedsrichter gelegen wären, sie haben vielmehr die Schiedsrichter schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zum Bezirksschiedsgericht abgelehnt (vgl. für einen entsprechenden Fall in der staatlichen Gerichtsbarkeit BGH NJW 1974, 55). Nach Ansicht der Betroffenen war nämlich das Bezirksschiedsgericht als solches unabhängig von der Person der Schiedsrichter in der gegebenen Situation zu einer sachgerechten Entscheidung nicht in der Lage. Die Betroffenen haben damit der Sache nach geltend gemacht, die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 b) der Satzung, wonach über den Ausschluß eines Mitgliedes das Bezirksschiedsgericht entscheidet, und des § 18 Abs. 2 f) der Satzung, wonach die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes und deren Stellvertreter vom Bezirksparteitag gewählt werden, seien nicht sachgerecht und stünden in kritischer politischer Situation einer unbefangenen Entscheidung entgegen. Ein solcher Antrag ist kein Ablehnungsantrag; über ihn durfte daher das Bezirksschiedsgericht selbst entscheiden. Der Sache nach sieht das Landesschiedsgericht keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der angeführten Bestimmungen der Satzung. Ein jedes Gericht, sei es ein staatliches Gericht oder ein Partei-Schiedsgericht kann in die Lage kommen, eine politisch brisante Entscheidung treffen zu

müssen. Sowenig die Entscheidungsfähigkeit eines staatlichen Gerichtes auch dann bezweifelt werden kann, wenn wichtige staatliche Interessen berührt sind, sowenig kann die Entscheidungsfähigkeit eines Partei-Gerichtes bezweifelt werden, wenn die Entscheidung wichtige Parteiinteressen berührt. Die Mitglieder der Partei-Schiedsgerichte der CSU sind sachlich und persönlich von den Partei-Vorständen mindestens im gleichen Maße unabhängig wie die staatlichen Richter von der staatlichen Regierung. Dies gilt für die Mitglieder der Bezirksschiedsgerichte in gleichem Maße wie für die Mitglieder des Landesschiedsgerichts.

## II.

Aufgrund der insoweit übereinstimmenden Bekundungen aller Verfahrensbeteiligten und der dem Landesschiedsgericht vorliegenden Schriftstücke steht fest, daß die Betroffenen gegen den erklärten Willen des Vorstandes des Bezirksverbandes A für eine freie Wählergemeinschaft auf einer gemeinsamen Liste mit einer anderen politischen Partei als der CSU, nämlich der Deutschen Union, in A zu den Stadtratswahlen vom 05. März 1978 kandidiert haben, und zwar deshalb weil der Betroffene F von seinem Ortsverband und später von der Delegiertenversammlung nicht als Stadtratskandidat aufgestellt worden ist. Es steht desweiteren fest, daß die Betroffenen öffentlich Wahlpropaganda gegen die CSU betrieben haben. Wie das Bezirksschiedsgericht zutreffend festgestellt hat, haben sie damit vorsätzlich erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt. Das Bezirksschiedsgericht hat deshalb zu Recht entschieden, die Betroffenen aus der Christlich-Sozialen Union in Bayern auszuschließen.

1. Die Mitwirkung an öffentlichen Wahlen ist die wichtigste Funktion einer politischen Partei überhaupt. In der Teilnahme an öffentlichen Wahlen entscheidet sich, wieweit es der Partei gelingt, ihren Grundsätzen zu politischer Wirksamkeit zu verhelfen. Die Bestimmungen der Satzung über die Aufstellung von Wahlbewerbern gehören deshalb zu den die Ordnung der Partei grundlegend bestimmenden Vorschriften. Die Satzung der CSU als einer demokratisch organisierten Partei legt die Zuständigkeit der einzelnen Partei-Gremien zur Kandidatenaufstellung ebenso fest, wie die Zuständigkeit einzelner Gremien zur Bestimmung der politischen Strategie und der politischen Taktik der Partei, insbesondere auch in Wahlkämpfen. Es gehört zur Ordnung der Partei, daß das einzelne Mitglied, gleich wie prominent die Stellung ist, die es einnimmt oder einzunehmen glaubt, die Entscheidungen dieser Organe achtet. Ist ein Mitglied dazu nicht willens, so stellt es sich außerhalb der Ordnung der Partei und ist auszuschließen, wenn es damit der Partei schweren Schaden zufügt. Ungeachtet dessen gehört es selbstverständlich zu den staatsbürgerlichen Rechten auch eines jeden Partei-Mitgliedes, seine politischen Entscheidungen unabhängig von denen der Partei zu treffen; es muß dann aber hinnehmen, nicht mehr zu den Mitgliedern der Partei gezählt zu werden.

2. Die Betroffenen haben auf einer anderen Liste als der der CSU kandidiert, weil sie glaubten, die Ergebnisse der unstreitig ordnungsgemäß durchgeführten Kandidatenaufstellung für die Wahl des Oberbürgermeisters und der Stadträte in A nicht hinnehmen zu können. Bei dieser Kandidatur waren sich

die Betroffenen, wie sie selbst eingestehen, von Anfang an darüber im klaren, daß sie damit gegen den erklärten Willen der Delegiertenversammlung und des Bezirksvorstandes handelten. Mit dieser demonstrativen Gegenkandidatur haben sie erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Was sie zu ihrer Rechtfertigung vorbringen, ist dem gegenüber nicht erheblich. Die Betroffenen nehmen für sich in Anspruch, anstelle der satzungsgemäß berufenen Delegiertenversammlung selbst zu entscheiden, die Aufstellung welcher Kandidaten für die CSU nützlich oder schädlich ist. Damit verkennen sie die demokratische Funktion einer Versammlung gewählter Delegierter. Die Versammlung entscheidet darüber, welche Kandidaten für die Partei gut und welche für sie nicht gut sind. Wie jede demokratische Entscheidung, kann sich auch die Entscheidung einer Delegiertenversammlung im späteren Verlauf der Ereignisse als verfehlt erweisen; das gibt aber einem Mitglied, das Mitglied bleiben will, nicht das Recht, eine solche Entscheidung nur nach eigenem Gutdünken und eigenem Urteil anzuerkennen oder abzulehnen. Ähnliches gilt für das Argument der Betroffenen, anderswo sei die Kandidatur von Mitgliedern der CSU auf freien Listen geduldet und gar gefördert worden. Es kann durchaus Fälle geben, in denen es sinnvoll erscheint, die Kandidatur von Parteimitgliedern auf freien Listen hinzunehmen oder sogar zu fördern. Ob eine solche Kandidatur hinzunehmen oder zu fördern ist, obliegt aber wiederum nicht der Entscheidung des einzelnen Mitgliedes sondern der Beurteilung des für die grundlegenden politischen Entscheidungen zuständigen demokratisch gewählten Partei-Organs, hier des Bezirksvorstandes und des Bezirksparteitages. Jedenfalls aber der Bezirksvorstand hat aber die Kandidatur der Betroffenen, wie diesen auch bekannt war, nicht nur nicht gefördert, sondern sie entschieden mißbilligt, weil er sie für unzweckmäßig und schädlich erachtet hat.

Entscheidungen über die Aufstellung von Kandidaten und die Zulassung von Kandidaturen auf fremden Listen sind politische Zweckmäßigkeitsentscheidungen, die sich der sachlichen Überprüfung durch ein Schiedsgericht entziehen. Auf den Wunsch der Betroffenen, die sachliche Richtigkeit der betreffenden Beschlüsse zu überprüfen, Beweis darüber zu erheben, welche Gründe für die Entscheidungen der Partei-Gremien maßgebend waren, die fachliche und charakterliche Eignung der von der Partei aufgestellten Kandidaten zu überprüfen und sie zur fachlichen und charakterlichen Eignung der Betroffenen ins Verhältnis zu setzen, konnte deshalb das Landesschiedsgericht nicht entsprechen. Aus diesem Grunde waren auch die angebotenen Zeugenbeweise nicht zu erheben.

3. Der Verstoß der Betroffenen gegen die Ordnung der Partei wiegt umso schwerer, als sie auf einer Liste kandidiert haben, die nicht nur die Liste einer freien Wählergemeinschaft war sondern die auch als Liste einer anderen politischen Partei als der CSU gekennzeichnet war. Dabei spielt es keine Rolle, daß diese Partei in ihren Zielen angeblich der CSU nahe steht. In den §§ 3 und 8 Abs. 1 e) der Satzung der CSU wird die Mitgliedschaft in einer anderen Partei so entschieden mißbilligt, daß ein Mitglied einer anderen Partei, mag sie der CSU auch noch so nahe stehen, keinesfalls Mitglied der CSU werden kann und daß der Eintritt in eine andere Partei den automatischen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge hat. Nun trifft zwar zu, daß die Betroffenen nicht Mitglieder der Deutschen Union geworden sind und deshalb ihre Mitgliedschaft in der CSU auch nicht automatisch verloren haben. Sie haben aber in besonderer Weise dadurch gegen die Ordnung der Partei verstoßen, daß sie sich durch ihre Kandidatur auf einer

gemeinsamen Liste mit dieser Partei nicht nur öffentlich von der CSU distanziert sondern sich doch für einen unbefangenen Betrachter in erheblichen Umfang mit der anderen Partei und deren Wahlkampf identifiziert haben. Dies gilt um so mehr, als sie mit ihrer Kandidatur auch noch die Bewerbung eines Oberbürgermeisterkandidaten unterstützt haben, der vorher aus der CSU ausgetreten war. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen in jeder Einzelheit mit der Wahlkampfführung der Deutschen Union und ihrer Kandidaten einverstanden waren; entscheidend und zur Qualifizierung als schwerem Ordnungsverstoß schon völlig ausreichend ist der Umstand, daß sie jedenfalls die Wähler aufgefordert haben, ihre Stimme neben ihrer eigenen Person auch einer fremden Partei zu geben.

4. Die Betroffenen haben vorsätzlich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Es kann dahingestellt bleiben, ob Vorsatz im Sinne des § 8 Abs. 4 der Satzung Verschulden zur Voraussetzung hat. Die Betroffenen haben jedenfalls nicht nur im vollen Bewußtsein dessen gehandelt, daß sie gegen die Entscheidungen der maßgeblichen Partei-Organe verstoßen - das wird von ihnen nicht bestritten -, der Ordnungsverstoß ist ihnen auch vorzuwerfen. Die Erklärung der Betroffenen, die Person des OB-Kandidaten K sei ihnen so zuwider und sie hielten das Auftreten dieses Kandidaten für die Partei für so schädlich, daß sie es nicht hätten verantworten können, die Entscheidungen der Partei-Gremien hinzunehmen, entschuldigt sie nicht. Es mag Fälle geben, in denen einem Partei-Mitglied zuzugestehen ist, daß es die aktive Unterstützung eines Partei-Kandidaten verweigert, wenn es die Unterstützung dieses Kandidaten mit seinem Gewissen oder seiner Selbstachtung für nicht vereinbar hält. Selbst eine öffentliche Distanzierung mag in bestimmten Fällen und in bestimmten Formen hingehen. Aktiver Kampf gegen die Entscheidungen der Partei unter Einschaltung aller Mittel der Öffentlichkeitsarbeit läßt sich aber unter Berufung auf die Wahrung eigener Interessen nicht mehr entschuldigen.

5. Die Betroffenen haben auch der Partei schweren Schaden zugefügt. Diese Feststellung stützt sich nicht auf das Wahlergebnis und sie kann auch nicht unter Hinweis auf das Wahlergebnis widerlegt werden. Das Landesschiedsgericht hatte deshalb auch keinen Anlaß, die Ergebnisse der Wahlen in A genauer zu analysieren. Schwerer Schaden tritt ein, wenn das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit leidet.

Die Betroffenen sind zweifellos Persönlichkeiten, die in A erhebliches Ansehen genießen; sie betrachten sich auch selbst so. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß die Partei in den Augen der Öffentlichkeit an Ansehen verliert, wenn sich solche Männer im Wahlkampf öffentlich gegen die CSU aussprechen und die Wähler auffordern, die CSU nicht zu wählen. Eben dies aber haben die Betroffenen getan. Wegen der Einzelheiten kann hierzu auf die vorgelegten Schriftstücke verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur die auch von Herrn F unterzeichnete, im Rundschreiben vom Februar 1978 enthaltene Erklärung, z.B. Herr K könne doch nicht gewählt werden und die Erklärungen der Freien Wählergemeinschaft in der Wahlanzeige vom 04.02.1978, die Parteien, also auch die CSU, seien in sich verfilzt und kennten nur noch eine Politik der "Machtergreifung" mit allen häßlichen Auswüchsen; sie unterhielten eigensüchtige Partei-Zentralen und seien egoistischen Funktionären ausgeliefert, hätten in der Selbstherrlichkeit ihrer Apparate weitgehend vergessen, daß das Wählervertrauen sie moralisch verpflichte, für öffentliche

Spitzenämter die besten und tüchtigsten Frauen und Männer zur Verfügung zu stellen, sie wendeten taktische Mätzchen an.

Beispielsweise mit den letzteren Erklärungen haben sich nicht nur Herr F sondern auch die Herren H und P identifiziert.

Die Feststellung, mit diesen Äußerungen hätten die Betroffenen der Partei schweren Schaden zugefügt, kann nicht mit dem Einwand widerlegt werden, auch der OB-Kandidat der CSU habe der Partei durch sein Verhalten geschadet und auch die Partei-Gremien hätten Schaden verursacht, in dem sie diesen Kandidaten aufgestellt und Herrn F nicht aufgestellt hätten. Auch wenn man die Richtigkeit dieser Behauptungen unterstellt, bleibt es dabei, daß jedenfalls auch die Betroffenen der Partei schweren Schaden zugefügt haben. Schädigendes Verhalten anderer Mitglieder unterstellt, solches Verhalten liege vor - rechtfertigt nicht eigenes schädigendes Verhalten.

Ebensowenig greift das Argument der Betroffenen durch, das öffentliche Auftreten gegen die CSU sei die zwangsläufige Folge ihrer Sonder-Kandidatur gewesen. Die Betroffenen bestätigen damit nur, daß ihr vorsätzlicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei geradezu zwangsläufig der Partei schweren Schaden zufügen mußte. Wenn die Betroffenen - was anzunehmen ist - dies schon erkannt haben, als sie sich zur ihrer Kandidatur entschlossen haben, so spricht es um so mehr gegen die Betroffenen, wenn sie von ihrem Vorhaben dennoch keinen Abstand genommen haben.

### III.

Obwohl damit feststeht, daß gegen die drei Betroffenen Ausschlußgründe bestehen, hat das Landesschiedsgericht die Frage geprüft, ob es sich nicht dennoch mit der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme begnügen kann. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies überhaupt zulässig wäre, nachdem § 12 Abs. 2 b) der Schiedsgerichtsordnung die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nur dann vorsieht, wenn Ausschlußgründe nicht festgestellt werden können. Das Landesschiedsgericht hat jedenfalls auch der Sache nach die Verhängung nur von Ordnungsmaßnahmen nicht für angemessen erachten können. Dabei hat es durchaus gewürdigt, daß alle Betroffenen nicht nur seit langem Mitglieder der CSU sind und daß bei allen Betroffenen kein Zweifel daran besteht, daß sie mit den politischen Zielen der CSU übereinstimmen und auch gewillt sind, diese politischen Ziele im Grundsatz weiterhin zu fördern. Das Landesschiedsgericht hat schließlich auch nicht verkannt, daß die Betroffenen aus persönlich ehrenhaften Motiven gehandelt haben mögen, wenn auch einzuschränken ist, daß für das Verhalten des Herrn F wohl auch gekränkter Stolz mit ursächlich war. Auch wenn man den Betroffenen persönlich ehrenhafte, ja sogar sachlich verständliche Motive unterstellt, konnte der Ausschluß nur dann als vermeidbar erscheinen, wenn die Annahme gerechtfertigt wäre, daß die Betroffenen bereit sind, sich künftig wieder in die Ordnung der Partei einzufügen. Um die Mitgliedschaft in einer Partei sinnvoll erscheinen zu lassen, genügt es nicht, daß der Betreffende der Sache nach gleiche politische Ziele wie die Partei verfolgt; darüber hinaus muß auch die Bereitschaft bestehen, diese Ziele in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern zu verfolgen, damit die Durchschlagskraft erzielt wird, die nur durch gemeinsames

Handeln erreicht werden kann. Ist ein Mitglied nicht bereit, das Mindestmaß von Ordnung zu wahren, das zu gemeinsamem Handeln erforderlich ist, muß immer wieder erwartet werden, daß sich das Mitglied gegen die eigene Partei stellen wird, wenn ihm eine Einzelentscheidung nicht zusagt, so ist ein solches Mitglied ungeachtet aller politischen Übereinstimmung für die Partei nicht nur wertlos sondern schädlich.

Die Bereitschaft, sich in diesem Sinne künftig wieder voll in die Ordnung der Partei einzufügen, besteht aber bei den Herren F und P, die in der mündlichen Verhandlung anwesend waren, zweifellos nicht, es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Bereitschaft bei Herrn H besteht. Herr F hat in der mündlichen Verhandlung zwar seine Bereitschaft erklärt, sich auch mit dem Bezirksvorsitzenden K wieder zu arrangieren. Diese Bereitschaft bezog sich aber lediglich darauf, mit der Stadtratsfraktion der CSU und mit dem Bezirksvorsitzenden in Verhandlungen über einen politischen Kompromiß mit dem Ziel einer begrenzten künftigen Zusammenarbeit einzutreten. Hingegen hat Herr F mit keinem Wort erkennen lassen, daß er bereit sei, sich von seinem parteischädigenden Verhalten zu distanzieren; vielmehr hat er klar zu erkennen gegeben, daß er sein Verhalten auch jetzt noch in vollem Umfange für gerechtfertigt halte und daß er sich bei gleicher Gelegenheit wieder in gleicher Weise verhalten werde. Der Zweck einer Ordnungsmaßnahme kann aber nur darin bestehen, den Betroffenen dazu anzuhalten, Verstöße gegen die Parteiordnung künftig zu unterlassen. Fehlt aber die Einsicht dahin, daß das eigene Verhalten der Parteiordnung widersprochen hat, und die Bereitschaft, künftig anders zu handeln, so erscheint die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sinnlos. In noch stärkerem Maße als für Herrn F gilt dies für Herrn P. Herr P hat bei seiner Anhörung klar erkennen lassen, daß er gedenke, den Kampf gegen den Bezirksvorsitzenden K mit allen Mitteln fortzuführen und dabei auch nicht vor der Verwendung von Argumenten zurückzuschrecken, die unter der Gürtellinie treffen sollen.

#### IV.

Kosten werden im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nicht erstattet.

Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts nicht zulässig.